

Schweighauser'sche Buchh. in Basel.

6003. Ueber das Münzwesen. gr. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ ₰
 6004. Wort, ein, über schweizer. Industrie u. e. schweizer. Export-Anstalt. 8. Geh. 9 ₰

Sonnenwald'sche Buchh. in Stuttgart.

6005. Fischer, A., Charte v. Württemberg u. Baden. (Neue Aufl.) gr. Fol. * $\frac{1}{2}$ ₰; in Carton * 17 ₰; auf Leinw. * 24 ₰

Spamer in Leipzig.

6006. Gerstenberg's, H. v., Buch der Wunder u. der Geheimnisse der Natur. 2. Bdchn. der Wunder u. Geheimnisse der Sympathie etc. 16. Geh. * $\frac{1}{3}$ ₰
 6007. Oestreich, Preußen u. Westdeutschland im Dreistaatenbund. 2. Aufl. 8. Geh. * $\frac{1}{6}$ ₰
 6008. Wechsel-Ordnung, allgem. deutsche, m. d. sächs. Einführungs-gesetz etc. 3. Aufl. 12. Geh. $\frac{1}{4}$ ₰

Springer in Berlin.

6009. Beleuchtung der Wilhelm Beer'schen Broschüre: Die Drei-Königs-Verfassung in ihrer Gefahr f. Preußen. Von F. V. gr. 8. Geh. 3 ₰

v. Vogel'sche Verlagsbuchh. in Landshut.

6010. Schriften, die heiligen, des Neuen Testaments. Aus d. Vulgata überf. u. erl. v. J. F. Allioli. Ster.-Ausg. m. Stahlst. 1. Bfg. gr. 8. Geh. 16 ₰

T. O. Weigel in Leipzig.

6011. Demosthenes ex recens. G. Dindorfii. Vol. V—VII. gr. 8. Oxonii. In Leinw. cart. ** 12 ₰ 18 ₰

Weller in Leipzig.

6012. Robespierre's sammtl. Werke. 1. Bfg. 8. * $\frac{1}{6}$ ₰

G. Wigand in Leipzig.

6013. Ditscheiner, J. A., neue Wiener Handels-Schule. 1. u. 2. Bb. Lex.-8. Pesth, Beckenast. Geh. * 2 ₰ 12 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Der Kalenderstempel *).

I. Der sächsische Kalenderstempel.

Der § 1 des sächsischen Preßgesetzes vom 18. November 1848 lautet, wie folgt:

Im Königreiche Sachsen ist die Censur für immer aufgehoben. Es besteht völlige Freiheit der Presse ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempelauflagen oder Postverbote, und es ist daher Jedermann berechtigt, ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß Preßerzeugnisse herzustellen und zu veröffentlichen. Preßerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, von bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß Stempelaufgaben auf Preßerzeugnisse unzulässig sind und nach der Definition der Preßerzeugnisse unterliegt es eben so wenig einem Zweifel, daß Kalender Preßerzeugnisse sind. Nichts desto weniger bedroht die Verwaltungsbehörde die sächsischen Kalenderverleger mit Wegnahme nichtgestempelter Kalender und erhebt nach wie vor den Kalenderstempel.

Zur Zeit des Erlasses des vorstehenden Gesetzes bestand in Sachsen keinerlei Stempel auf Preßerzeugnisse, außer dem Kalenderstempel, und es entsteht billig die Frage, auf welche Stempelaufgabe sich die gesetzliche Bestimmung beziehen kann, wenn nicht auf den Kalenderstempel, und wie die Regierung jetzt die Behauptung aufstellen könne, die Kalender gehörten nicht zu den Preßerzeugnissen, nachdem das Finanzministerium bereits durch Verordnung vom 27. März 1849 ausdrücklich anerkannt hat, daß „denjenigen Zeitschriften, zu deren Herausgabe es der Concession nicht mehr bedürfe, auch die Kalender und Almanachs beizuzählen,“ Zeitschriften aber doch gewiß Preßerzeugnisse sind.

Sehen wir nächst dem von der sächsischen Ausführungsverordnung, da solche praktisch unausführbar ist, auch gänzlich ab, so entdecken wir doch neue Ungerechtigkeiten, wenn wir zu den Stempelansätzen, wie sie der obigen Bestimmung entgegen, zur Zeit noch erhoben werden, übergehen, und finden dieselben fast unerklärlich. Als Beispiel nennen wir den Illustrierten Kalender, dessen Stempel 6 ₰ beträgt, während der an Format und Bogenzahl die Hälfte des erstgenannten Kalenders umfassende Nierig'sche für das Volk bestimmte Kalender den doppelten Stempelsatz zahlen muß, warum — weil er ein kleineres Format hat.

Nächst der Bibel sind die Kalender diejenigen Schriften, welche

*) Mittheilungen über den Kalenderstempel anderer Staaten werden uns sehr willkommen sein. Die Redaction.

zumeist vom Volke gekauft werden; es schiene mit somit ein verdienstliches Unternehmen, wenn die Leipziger Deputation dahin wirken wollte, daß diese unzweckmäßige, lästige und den Verkauf hemmende Besteuerung, nach dem Beispiel Württembergs, auch in Sachsen in Wegfall komme.

II. Der preussische Kalenderstempel.

Andere Länder, andere Sitten. — Ungleich lästiger und den Absatz hemmender ist der preussische Stempel. Nicht nur, daß dort schon die inländischen Stempelansätze weit höher sind, als in Sachsen, so wird auch noch zwischen dem Inland und dem sogenannten Ausland ein Unterschied gemacht und unter dem Ausland auch ganz Deutschland, sogar das im Zollverein begriffene, verstanden. In dessen Folge wird der eingangserwähnte Illustrierte Kalender, der Nierig'sche und jeder andere sogenannte Volkskalender, aus welchem deutschen Bundesstaate er auch kommen möge, als ausländischer Kalender, der erstere mit 6 Sgr., der letztere mit 4 Sgr. besteuert, während in Sachsen preussische Kalender nur mit dem sächs. Stempel von je 6 bis 12 ₰ belegt werden.

Eine solche Besteuerung, die f. Z. wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben mag, ist fast einem Verbote gleich zu achten und sichert dem preussischen Verleger gleichsam das Monopol auf Volkskalender für ganz Deutschland, da die andern Staaten es bisher unterlassen haben, den preussischen Verlegern Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Es ist aber schon der Versuch, mit irgend einem außerhalb Preußen erschienenen Volkskalender in Preußen einen Absatz zu erzielen, durch den preussischen Stempel fast zur Unmöglichkeit gemacht. Denn welcher Verleger, soweit er nicht durch feste Bestellungen gedeckt ist, könnte sich veranlaßt fühlen, Commissionsendungen nach einem Lande zu machen, wo auf jedem Exemplare, noch ehe es seinen Käufer gefunden, eine Abgabe bis zu 50 und 100 % des Nettopreises lastet. Und ist auch eine Rückzahlung des Stempels für nichtabgesetzte Kalender in Aussicht gestellt, so weiß doch jeder Ausländer, der von dieser Zusicherung Gebrauch gemacht hat, mit welchen Umständen die Geltendmachung dieser Zusage verknüpft ist.

Man könnte freilich einwenden, daß man nur den astronomischen Kalender wegzulassen nöthig habe, um dieser lästigen Abgabe zu entgehen, da in diesem Falle der Kalender stempelfrei ist. Jedermann weiß aber ebenso gewiß, daß ein Kalender ohne diesen Theil unzweifelhaft mit Unrecht seinen Titel führt und als eine Täuschung der Käufer angesehen werden muß.

Möchte der Vorstand des deutschen Buchhändlerbörsevereins diese Angelegenheit in die Hand nehmen und wenn eine gänzliche Abschaffung des Kalenderstempels in Preußen — aus finanziellen Gründen — nicht zu ermöglichen ist, doch wenigstens auf eine Ermäßigung